

BGer 1C 66/2016 vom 29. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_66_2016

FR: TF 1C 66/2016 du 29 février 2016

IT: TF 1C 66/2016 del 29 febbraio 2016

Regeste

Auslieferung an die USA | Rechtshilfe und Auslieferung

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.02.2016 1C 66/2016 (1C_66/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 29.02.2016 1C 66/2016 (1C_66/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 29.02.2016 1C 66/2016 (1C_66/2016)

Auslieferung an die USA | Rechtshilfe und Auslieferung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_66/2016
Verfügung vom 29. Februar 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Merkli, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Härrli. Verfahrensbeteiligte
A._____, Beschwerdeführer, vertreten durch die Rechtsanwälte Christian Lüscher und
Daniel Kinzer, gegen Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, Bundesrain 20, 3003
Bern. Gegenstand Auslieferung an die USA, Beschwerde gegen den Entscheid vom 27.
Januar 2016 des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer. In Erwägung, dass das
Bundesamt für Justiz am 23. September 2015 die Auslieferung von A._____ an die
Vereinigten Staaten von Amerika bewilligte, dass das Bundesstrafgericht
(Beschwerdekammer) die von A._____ dagegen erhobene Beschwerde am 27. Januar
2016 abwies, dass A._____ am 8. Februar 2016 beim Bundesgericht Beschwerde erhob
mit dem Antrag, den Entscheid des Bundesstrafgerichts aufzuheben, und weiteren
Anträgen, dass A._____ mit Schreiben vom 26. Februar 2016 die Beschwerde
zurückzog, dass die Beschwerde deshalb am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ist (Art.
32 Abs. 2 BGG), dass bei einem Rückzug auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder
teilweise verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 2 BGG ; THOMAS GEISER, in:
Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2011, N. 20 zu Art. 66 BGG), dass
aufgrund des besonderen Beschleunigungsgebots in Haftsachen die Arbeit des
Instruktionsrichters bereits fortgeschritten war, dass deshalb sich ein vollständiger Verzicht
auf die Erhebung von Kosten nicht rechtfertigt und dem Beschwerdeführer eine reduzierte
Gerichtsgebühr auferlegt wird, verfügt der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird zufolge
Rückzugs am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.--
werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer,
dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung, und dem Bundesstrafgericht,
Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 29. Februar 2016 Im Namen der I.
öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter:
Merkli Der Gerichtsschreiber: Härrli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.